



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Landtagsamt

19.11.2020
KI.0291.18

**Sachkundenachweis für Hundehalter statt Rasseliste
Petition vom 07.07.2020**

Referat P II Ausschüsse,
Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262438
Fax +49 (89) 41261768
petitionen@bayern.landtag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat Ihre
Petition in der öffentlichen Sitzung vom 11.11.2020 beraten und beschlossen,

**die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu
betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Land-
tag).**

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen
Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration eingeholt. Das Staats-
ministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass
Ihrem Anliegen aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht ent-
sprochen werden sollte.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss
die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Mög-
lichkeit, Ihrer Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, ist
zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Ulrich

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum

Anlage
1 Stellungnahme



Umweltfreundlich 100% Altpapier

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
KI.0291.18
15.07.2020

Unser Zeichen
C2-2116-6-1

Telefon / - Fax
089 2192-2227 / -12227

Bearbeiter
Herr Umstätter

Zimmer
329A

München
02.08.2020

E-Mail
stmi.polizeirecht@polizei.bayern.de

**Petition des Herrn Jörg Mitzlaff, openPetition gGmbH, in 10405 Berlin vom
07.07.2020 betreffend Sachkundenachweis für Hundehalter statt Rasseliste**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu der Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Im Freistaat Bayern regeln Art. 18, 37 und 37a des Landesstraf- und Verordnungs-
gesetzes (LStVG) und die Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität
und Gefährlichkeit (GefHundeV) vom 10.07.1992, die sogenannte Kampfhunde-
verordnung, die Haltung von Hunden und Kampfhunden.

Nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG ist für die Haltung eines Kampfhundes die Er-
laubnis der Gemeinde erforderlich. An die Erteilung dieser Erlaubnis hat der Ge-
setzgeber strenge Anforderungen gestellt. Welcher Hund ein Kampfhund ist, rich-
tet sich nach der GefHundeV, deren Ermächtigungsgrundlage in Art. 37 Abs. 1
Satz 2 Halbsatz 2 LStVG enthalten ist.

Diese Verordnung bestimmt in § 1 Abs. 1 fünf Rassen und Gruppen von Hunden,
bei denen (und deren Kreuzungen mit anderen Hunden) die Kampfhundeeigen-
schaft unwiderlegbar vermutet wird. Bei den in § 1 Abs. 2 GefHundeV genannten

Rassen, deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden, ist hingegen die Kampfhundeeigenschaft widerlegbar. Ergänzend zu dieser rassespezifischen Einstufung erlaubt § 1 Abs. 3 GefHundeV die Einordnung eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aufgrund seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit.

In die Verordnung wurden dabei die Hunderassen aufgenommen, bei denen eine Anlage zu gesteigerter Aggressivität gegenüber Menschen und anderen Tieren vorhanden ist und die zugleich aufgrund ihrer Körpergröße und ihrer Beißkraft ein gewisses Gefahrenpotenzial darstellen können.

Immer wieder vorkommende Beißvorfälle belegen die Notwendigkeit, insbesondere solche Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen, einer strengen Regelung zu unterwerfen, auch wenn es sein mag, dass sich erst aus dem Zusammenwirken von Haltungs-, Erziehungsdefiziten und genetischer Disposition des Tieres die Aggressivität in eine Gefährdung oder gar Schädigung von Menschen niederschlägt. Gerade weil immer wieder Hundehalter mit ihren Tieren überfordert sind oder weil bestimmte Rassen aufgrund ihrer Physiognomie von Kriminellen zur Einschüchterung missbraucht werden könnten, muss der Umgang mit Hunderassen, die besonders aggressiv sind bzw. werden können, geregelt werden.

Uns ist bewusst, dass die gelisteten Hunderassen die Beißstatistiken nicht anführen. Dies ist allerdings logische Folge der restriktiven Regelungstechnik für diese Hunde, wodurch die Bestandszahlen zurückgegangen sind. Natürlich sind auch andere, als die auf der Liste stehenden Rassen an Beißvorfällen beteiligt. Aber bereits jetzt können auch bei sonstigen gefährlichen Hunden, die nicht gelistet sind, auf Grundlage des geltenden Rechts besondere Anforderungen an den Halter und die Haltung gestellt werden.

Die gewählte und in Art. 37 LStVG angelegte Regelungstechnik stößt auch aus verfassungsrechtlicher Sicht auf keine Bedenken. Die bayerischen Gerichte haben bereits mehrfach und auch in jüngerer Vergangenheit die Verfassungsmäßigkeit sowohl des Art. 37 LStVG im Ganzen als auch die geltende Verordnung bestätigt. So hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof bereits in seinen Entscheidungen vom 12.10.1994 (Vf. 16-VII-92, Vf. 5-VII-93) und vom 15.07.2004 (Vf. 1-VII-03) die

Verfassungsmäßigkeit der Kampfhundeverordnung ausdrücklich bestätigt. Die Anknüpfung an rassespezifische Merkmale sei verfassungsgemäß. Eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit könne sich nicht nur aufgrund von Zucht und Ausbildung, sondern auch aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse ergeben. Auch das Bundesverfassungsgericht hält es für mit dem Grundgesetz vereinbar, bei der Beurteilung der Gefährlichkeit von Hunden an die Rassezugehörigkeit anzuknüpfen (vgl. Beschluss vom 16.03.2004, 1 BvR 550/02). Schließlich hat auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 26.09.2012 (Az. 4 B 12.1389) die Zulässigkeit der Rasseliste bestätigt und ist dabei auch auf neuere wissenschaftliche Erkenntnisse eingegangen.

Neben Bayern haben auch der überwiegende Teil der übrigen Länder ihre Hundehaltungsvorschriften über Rasselisten geregelt. Auch das Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz des Bundes beinhaltet eine Rasseliste.

Der Forderung nach Abschaffung der Rasseliste bei gleichzeitiger Einführung eines verpflichtenden Sachkundenachweises („Hundeführerschein“) stehen wir kritisch gegenüber. Neben dem Aufwand, einheitliche und qualitativ ausreichend hohe Standards für die Prüfung festzulegen, wäre zu bedenken, dass – vorbehaltlich einer näheren Prüfung – die Verhältnismäßigkeit (ggf. auch der Kosten) bezweifelt werden könnte. Dies gilt umso mehr, je kleiner der Hund und je geringer sein Gefährdungspotential ist.

Die bestehenden Regelungen berücksichtigen die Interessen der Allgemeinheit am Schutz vor gefährlichen Hunden sowie die berechtigten Interessen der Tierhalter und des Tierschutzes gleichermaßen. Sie sind ausgewogen und haben sich in der Praxis bewährt.

Ich bedauere, der Eingabe nicht abhelfen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär